

**Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gem. § 239 Abs. 2 VAG**

**Willis Towers Watson Pensionsfonds AG**

**Stand: März 2021**

## Inhalt

A.	Grundsätze der Anlagepolitik gem. § 239 Abs. 2 VAG .....	4
1.	Anwendungsbereich .....	4
2.	Ziele der Anlagepolitik .....	4
2.1.	Allgemeine Ziele der Anlagepolitik .....	4
2.2.	Renditeziele.....	4
3.	Nebenbedingungen der Kapitalanlagepolitik .....	4
4.	Einbeziehung von ESG-Belangen .....	5
5.	Pensionspläne.....	5
5.1.	Gruppen-Pensionsplan 2013 .....	5
5.2.	WTW Investmentlösung im Gruppen-Pensionsplan 2013 .....	6
5.3.	Gruppen-Pensionsplan 2013 – individuelle Kapitalanlagen .....	7
5.4.	Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“ .....	7
5.5.	Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 und Gruppen-Pensionsplan BVP 2016.....	9
6.	Vorgaben der Arbeitgeber zur Anlagepolitik .....	10
7.	Vermögensverwaltung .....	10
8.	Verfahren zur Risikobewertung und -Steuerung .....	10
8.1.	Anlagerisikobewertung .....	10
8.2.	Risikosteuerung.....	10
8.3.	Überprüfung der Anlagepolitik.....	11
B.	Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten gem. § 134b AktG .....	12
1.	Anwendungsbereich dieser Mitwirkungspolitik .....	12
2.	Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie .....	12
3.	Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaft .....	12
4.	Der Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft .....	12
5.	Die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären .....	12
6.	Der Umgang mit Interessenkonflikten .....	12
7.	Im Internet abrufbare Angaben .....	13
C.	Offenlegungspflichten gem. §134c AktG .....	14
1.	Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten gem. § 134c AktG .....	14
2.	Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung .....	14
3.	Vermögensverwalter (§ 134c Abs. 2 AktG).....	14
3.1.	Allgemeine Informationen zu Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern .....	14
3.2.	Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung .....	14
3.3.	Mitwirkung in der Gesellschaft, Ausübung der Aktionärsrechte, Wertpapierleihe .....	14
3.4.	Vereinbarungen zur Vergütung des Vermögensverwalters .....	14
3.5.	Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten.....	14

3.6.	Im Internet abrufbare Angaben .....	15
D.	Offenlegung nach Verordnung (EU) 2019/2088 - Offenlegungsverordnung .....	16
1.	Anwendungsbereich .....	16
2.	Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken – Angaben nach Art. 3 Offenlegungsverordnung .....	16
3.	Umgang mit Nachhaltigkeitsfaktoren – Angaben nach Art. 4 Offenlegungsverordnung .....	16
4.	Transparenz der Vergütungspolitik – Angaben nach Art. 5 Offenlegungsverordnung .....	16

## **A. GRUNDSÄTZE DER ANLAGEPOLITIK GEM. § 239 ABS. 2 VAG**

Die Willis Towers Watson Pensionsfonds AG (nachfolgend: Pensionsfonds) betreibt das Pensionsfondsgeschäft als überbetrieblicher Pensionsfonds. Die durchgeführten Pensionspläne sehen die Aufnahme leistungs- oder beitragsbezogener Versorgungszusagen vor und decken – je nach Ausgestaltung – die Versorgungsfälle Alter, Invalidität und Todesfall sowie vorgezogene Altersleistungen ab.

### **1. Anwendungsbereich**

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik des Pensionsfonds gem. § 239 Abs. 2 VAG in Bezug auf den *Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“* sowie die *Gruppen-Pensionspläne BVP 2015* und *BVP 2016* (vorstehende Pensionspläne nachfolgend: fondsakzessorische Pensionspläne) sowie den *Gruppen-Pensionsplan 2013*. Eine Anlagepolitik für eigene Rechnung betreibt der Pensionsfonds nur in Bezug auf vorgehaltene Eigenmittel.

### **2. Ziele der Anlagepolitik**

#### **2.1. Allgemeine Ziele der Anlagepolitik**

Primäres Ziel der Anlagepolitik des Pensionsfonds ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Pensionsfonds mit Blick auf die gegenüber dem jeweiligen Versorgungsberechtigten und den Arbeitgebern bzw. Trägerunternehmen eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen. Dabei gilt es grundsätzlich, stabile Erträge auf erforderlichem Niveau und mit angemessenem Risiko zu erzielen.

#### **2.2. Renditeziele**

Im Bereich der nicht-versicherungsförmigen Pensionspläne soll durch das vorhandene Sicherungsvermögen, das künftige Kapitalanlageergebnis sowie gegebenenfalls zu leistende Nachschüsse nachhaltig gewährleistet werden, dass gegenwärtige und zukünftige Pensionsverpflichtungen gegenüber den durch den jeweiligen Pensionsfondsvertrag begünstigten Versorgungsberechtigten erfüllt werden können. Langfristig betrachtet soll ein angemessener Ertrag erwirtschaftet und die mit den Versorgungszusagen verbundenen Finanzrisiken der Trägerunternehmen gedeckt werden.

Bei fondsakzessorisch ausgestalteten Pensionsplänen ist die Kapitalanlage auf das Ziel gerichtet, in der Anwartschaftsphase vor dem Hintergrund langer Anlagehorizonte den Begünstigten bestmögliche Renditen zu erzielen und in der Rentenphase mittel- bis langfristig ein Ergebnis mindestens in Höhe des Bewertungszinses zu erreichen. Rentenabsenkungen und Unterdeckungen sollen möglichst vermieden werden. Für Pensionspläne, deren Leistungsphase rückdeckungsakzessorisch ausgestaltet ist, definiert sich das Renditeziel aus den Vorgaben des Lebensversicherungsunternehmens, welches die Ansprüche des Versorgungsberechtigten in Rückdeckung genommen hat.

Für die in die jeweilige Anlagestrategie aufgenommenen Anlageklassen werden Indizes bzw. eine Kombination von Indizes als Benchmark festgelegt. Über alle Pensionspläne hinweg besteht die Zielsetzung, durch entsprechende Positionierung das Kapitalanlageergebnis der Vergleichsbenchmark zu übertreffen.

### **3. Nebenbedingungen der Kapitalanlagepolitik**

*Regulatorischer Rahmen:* Die Anlage des Sicherungsvermögens erfolgt nach den qualitativen und quantitativen Vorgaben gemäß Kapitel 4 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV). Daneben bilden das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die begleitenden und einschlägigen Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie mit den Trägerunternehmen des Pensionsfonds vertraglich vereinbarte Anlagerichtlinien das Rahmenwerk, innerhalb dessen sich die Anlagepolitik des Pensionsfonds bewegt.

*Eigenmittelausstattung:* Die Kapitalanlagepolitik der ausschließlich für Rechnung und Risiko von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführten Sicherungsvermögen des Pensionsfonds hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Eigenmittelausstattung des Pensionsfonds.

*Liquiditätsbedarf:* Der Liquiditätsbedarf wird langfristig im Rahmen des Asset-Liability-Managements für die Abrechnungsverbände und kurzfristig durch eine entsprechende Liquiditätsplanung gesteuert. Derzeit ist im Ergebnis der Großteil der Kapitalanlagen in liquiden Vermögensgegenständen investiert.

#### **4. Einbeziehung von ESG-Belangen**

Die Einbeziehung ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffende Belange (sog. „ESG-Belange“) bei der Auswahl von Dienstleistern, der Konstruktion der Portfolios und in die Risikobewertung erfolgt entsprechend der jeweils geltenden regulatorischen Vorgaben.

Soweit bei einzelnen Pensionsplänen Besonderheiten bestehen, können diese nachfolgend den Angaben zu den einzelnen Pensionsplänen entnommen werden.

#### **5. Pensionspläne**

Als überbetrieblicher Anbieterpensionsfonds ist der Willis Towers Watson Pensionsfonds Vertragspartner zahlreicher Trägerunternehmen, die im Rahmen des jeweiligen Pensionsplans leistungs- oder beitragsbezogene Zusagen auf den Pensionsfonds übertragen bzw. diesen für die Durchführung der Zusagen gewählt haben. Die Durchführung erfolgt in unterschiedlichen Pensionsplänen, deren wesentliche Eigenschaften hinsichtlich der Beschaffenheit und Ausgestaltung der jeweiligen Anlagestrategie nachfolgend beschrieben sind.

##### **5.1. Gruppen-Pensionsplan 2013**

###### **5.1.1. Allgemeine Angaben zum Gruppen-Pensionsplan 2013**

Der Gruppen-Pensionsplan 2013 ist ein nicht-versicherungsförmiger Pensionsplan i. S. v. § 236 Abs. 2 VAG. Durchgeführt werden ehemalige Leistungs- oder Unterstützungskassenzusagen unterschiedlicher Trägerunternehmen, die in der Regel nach einem Durchführungswegwechsel auf den Pensionsfonds übertragen wurden. Betreffend die Anlagepolitik werden zwei, in den Abschnitten 5.2 und 5.3 näher dargestellte, Anlagemodelle angeboten. Diesen beiden Abschnitten sollen hier zunächst die gemeinsamen Elemente des Altersversorgungssystems Gruppen-Pensionsplan 2013 vorangestellt werden.

###### *5.1.1.1. Leistungsstruktur*

Der Gruppen-Pensionsplan 2013 ist nicht-versicherungsförmig i. S. v. § 236 Abs. 2 VAG ausgestaltet. Der Pensionsfonds übernimmt die Durchführung der Versorgung insoweit als von den Arbeitgebern ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Pensionsfonds übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Höhe der Leistung.

###### *5.1.1.2. Leistungsformen*

Die Leistungen des Willis Towers Watson Pensionsfonds können gemäß Gruppen-Pensionsplan 2013 die Versorgungsfälle Alter, Invalidität und Tod umfassen. Im Rahmen des Gruppen-Pensionsplan 2013 werden grundsätzlich Renten ausgezahlt. Die genauen Bedingungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach dem Gruppen-Pensionsplan 2013 in Verbindung mit der jeweiligen Versorgungszusage. Eine Versorgungszusage kann im Einzelfall auch Einmalkapital- oder Ratenzahlungen vorsehen. Etwaige Auszahlungswahlrechte bzw. abweichende Leistungsarten richten sich nach der für den Versorgungsberechtigten maßgeblichen Versorgungszusage. Aufgrund der nicht-versicherungsförmigen Ausgestaltung des Gruppen-Pensionsplan 2013 übernimmt der Pensionsfonds grundsätzlich keine biometrischen Risiken.

###### *5.1.1.3. Anlageoptionen*

Die Arbeitgeber treffen die grundsätzlichen Kapitalanlageentscheidungen und geben die Struktur der Kapitalanlage mittels Kapitalanlagerichtlinien vor (vgl. Kapitel 6). Unterschiedliche Anlageoptionen oder Wahlmöglichkeiten für die Versorgungsberechtigten bestehen nicht

###### *5.1.1.4. Anlagehorizont*

Der Pensionsfonds verfolgt eine langfristige und an den Verbindlichkeiten des jeweiligen Trägerunternehmens ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität. Daneben gelten die in Kapitel 2 dargestellten Grundsätze.

## 5.2. WTW Investmentlösung im Gruppen-Pensionsplan 2013

### 5.2.1. Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt findet Anwendung sofern sich die Trägerunternehmen des Gruppen-Pensionsplan 2013 für eine Anlage der ihnen zuzuordnenden Mittel in den von der Willis Towers Watson Investments GmbH (WTWI) als Berater zusammen mit einem Vermögenverwalter bereitgestellten Kapitalanlagelösungen TW-UI Robust (ISIN: DE000A12GC97) oder TW-UI Dynamik (ISIN:DE000A12GC89) (zur strategischen Anlageallokation der beiden Fonds vgl. insb. 5.2.4) entschieden haben.

### 5.2.2. Aufteilung der Vermögenswerte nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen

Eine Aufteilung der Vermögenswerte nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen erfolgt jeweils im Rahmen des Asset-Liability-Managements und fließt in die vom jeweiligen Trägerunternehmen getroffenen grundsätzlichen Anlageentscheidungen ein. Hierbei kommt in der Regel jedoch nur eine Kombination der beiden Fondslösungen in Betracht, um das beim Trägerunternehmen liegende Nachschussrisiko auszusteuern.

### 5.2.3. Einbeziehung von ESG-Belangen

Sofern sich die Trägerunternehmen für den Einsatz der von der WTWI bereitgestellten Lösungen entscheiden, werden ESG-Belange in Einklang mit der von der WTWI verabschiedeten und veröffentlichten ESG-Politik einbezogen. In diesem Zusammenhang berät die WTWI den Vermögenverwalter. Information zur Beratungspraxis der WTWI finden Sie im Internet unter <https://cms.willistowerswatson.com/de-DE/Notices/compliance-investments>.

### 5.2.4. Strategische Anlageallokation

Die strategische Anlageallokation der Spezialfonds TW-UI Robust und TW-UI Dynamik wurde jeweils gemäß des Anlageziels gewählt. Das Anlageziel der Spezialfonds ist es, langfristig stabile Erträge relativ zur Entwicklung von Pensionsverpflichtungen zu erwirtschaften, die die Wertentwicklung einer diversifizierten Benchmark bestehend aus Aktien und Anleihen übertreffen.

Die strategische Anlageallokation des TW-UI Robust stellt sich folgendermaßen dar:

Assetklasse	Zielallokation	Min.	Max.
Aktien	25%	0%	30%
Unternehmensanleihen	19%	0%	20%
Alternative Kreditstrategien	5%	0%	15%
Staatsanleihen	39%	0%	40%
Secure Income Assets	7%	0%	15%
Globale REITs	0%	0%	5%
Alternative Beta Strategien	5%	0%	15%
Kasse	-	0%	5%

Das Anlageziel des TW-UI Dynamik ist es, langfristig ein Wachstum des investierten Kapitals zu erwirtschaften, und dabei die Wertentwicklung der aus Aktien und Anleihen bestehenden Benchmark zu übertreffen.

Die strategische Anlageallokation des TW-UI Dynamik stellt sich folgendermaßen dar:

Assetklasse	Zielallokation	Min.	Max.
Aktien	57%	0%	75%
Staatsanleihen	13%	0%	30%
Unternehmensanleihen	16%	0%	30%
Alternative Kreditstrategien	6%	0%	15%
Globale REITs	3%	0%	10%
Alternative Beta Strategien	5%	0%	15%
Kasse	-	0%	5%

### 5.3. Gruppen-Pensionsplan 2013 – individuelle Kapitalanlagen

#### 5.3.1. Hintergrund

Der Pensionsfonds bietet seinen Trägerunternehmen bei entsprechender Größe an, nicht nur die grundsätzlichen Kapitalanlageentscheidungen zu treffen, sondern im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Zulässigen auch mitzugestalten. In diesen so individualisierten Kapitalanlagelösungen für unsere Kunden kommen in der Regel auch andere als die unter 5.1 genannten Investment-Produkte zur Anwendung.

#### 5.3.2. Aufteilung der Vermögenswerte nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen

Basis einer jeden Anlagestrategie bildet die Analyse des Vermögens sowie der Verpflichtungen des jeweiligen Trägerunternehmens unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Versorgungsleistungen im Rahmen eines sog. Asset-Liability-Managements. Durch den jeweiligen Aufsatz der individuellen Lösung ist sichergestellt, dass die Anlagestrategie regelmäßig und bei vorab definierten Ereignissen auch ad-hoc überprüft und die so ermittelte Anlagestrategie ggf. angepasst wird.

#### 5.3.3. Einbeziehung von ESG-Belangen

Der Pensionsfonds befasst sich mit Nachhaltigkeitsaspekten im Zusammenhang mit seinen Kapitalanlageentscheidungen und steht hierzu im Austausch mit seinen Trägerunternehmen. Diese berücksichtigen bei ihrer jeweiligen Kapitalanlageentscheidung zunehmend ESG-Kriterien.

In diesem Zusammenhang erhält der Pensionsfonds regelmäßig Informationen zu den folgenden ESG-Belangen:

- Maßnahmen seitens der mandatierten Vermögensverwalter zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Intensität des investierten Kapitalanlagebestands
- Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtslage durch Ausschluss von Investitionen in kontroverse Waffen
- Maßnahmen, Verfahren und Prozesse zur Auswahl mandatierter Manager im Einklang mit einem integrierten ESG-Ansatz, die auch zu der Entscheidung führen können, einen Manager aufgrund unzureichender Verfahren zur Beachtung und Wahrung von ESG-Belangen nicht zu mandatieren

ESG-Belange werden insbesondere im Rahmen von Best-in-Class-Verfahren und Ausschlüssen von Investitionszielen umgesetzt. Zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind zudem vielfach Vermögensverwalter mandatiert, die ihrerseits Unterzeichner eines branchenweit anerkannten Standards zur Wahrung grundsätzlicher Wohlverhaltensregeln bei Investitionsentscheidungen sind. Dies können beispielsweise die United Principles for Responsible Investment (UN-PRI) sein.

#### 5.3.4. Strategische Anlageallokation

Die Spannbreiten der strategischen Anlageallokationen der im Gruppen-Pensionsplan 2013 mit individueller Kapitalanlage investierten Vermögensmittel können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

PP 2013 – indiv. Kapitalanlagen	Min [%]	Max [%]
Kreditstrategien	35	50
Alternative Kreditstrategien	5	20
Aktien	15	35
Gemischte Mandate	0	20
Sachwerte	0	20
Private Markets Strategien	0	5
Diversifizierende Strategien	0	5
Barmittel	0	2

### 5.4. Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“

#### 5.4.1. Allgemeine Angaben

Der Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“ (nachfolgend: Pensionsplan Fondsrente) ist ein nicht-versicherungsförmiger Pensionsplan i. S. v. § 236 Abs. 3 VAG. Durchgeführt werden

fondsakzessorisch ausgestaltete Beitragszusagen mit Mindestleistung unterschiedlicher Trägerunternehmen.

#### 5.4.2. Angaben zum Altersversorgungssystem

##### 5.4.2.1. Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen

Unter dem Pensionsplan Fondsrente werden Vermögenswerte nach Anwartschafts- und Leistungsphase aufgeteilt.

In der Anwartschaftsphase werden Beiträge zunächst vollständig in den Spezialfonds TW-UI Dynamik investiert (siehe 5.2.4).

Im Rahmen des Wertsicherungskonzepts wird das aufgebaute Versorgungskapital vom vollendeten 55. Lebensjahr an bis zum 60. Lebensjahr gleichmäßig aus dem Spezialfonds TW-UI Dynamik in den Spezialfonds TW-UI Robust (siehe 5.2.4) umgeschichtet. Ab Beginn der Umschichtung werden neue Beiträge ausschließlich in den Spezialfonds TW-UI Robust investiert.

In der Leistungsphase erfolgt die Kapitalanlage vollständig in den Spezialfonds TW-UI Robust.

##### 5.4.2.2. Leistungsstruktur

Der jeweilige Arbeitgeber garantiert mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zugesagt wurden (Beitragszusage mit Mindestleistung). Soweit Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Wege der Fortführung der Versorgung mit Eigenbeiträgen finanziert wurden, besteht für diesen Teil der Versorgungsleistungen keine Garantie des Arbeitgebers.

Der Pensionsfonds garantiert bei Vorhandensein eines sog. Überleitungsbetrags aus einem außer Kraft gesetzten Pensionsplan des Pensionsfonds, über den eine entsprechende Zusage vormals durchgeführt wurde, dass im Fall der Altersleistung zu Rentenbeginn mindestens die Summe der diesem Überleitungsbetrag zugrunde liegende Mindestleistung entsprechend dem außer Kraft gesetzten Pensionsplan zur Verfügung steht. Der jeweilige Arbeitgeber hat zugesagt, dem Pensionsfonds ggf. entsprechende Nachschüsse zu leisten, um die Garantie zu erfüllen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber diese Mindestleistung bereits unmittelbar erbracht hat.

Im Falle der Verrentung des Versorgungskapitals garantiert der jeweilige Arbeitgeber gemäß § 236 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VAG die Mindesthöhe der Rentenleistung.

##### 5.4.2.3. Leistungsformen

Die Leistungen des Pensionsfonds können gemäß Pensionsplan Fondsrente die Versorgungsfälle Alter und Tod umfassen. Die Auszahlung von Versorgungsleistungen erfolgt im Leistungsfall grundsätzlich als Rente. Anstelle einer Altersrente bzw. Hinterbliebenenrente kann grundsätzlich eine Teilauszahlung oder die Vollausszahlung des jeweils vorhandenen Versorgungskapitals als Einmalzahlung gewählt werden. Die genauen Bedingungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach dem geltenden Pensionsplan Fondsrente. Darüber hinaus können den Versorgungsberechtigten weitere Versorgungsleistungen seitens des Arbeitgebers zustehen.

##### 5.4.2.4. Anlageoptionen

Die Arbeitgeber treffen die grundsätzlichen Kapitalanlageentscheidungen und geben die Struktur der Kapitalanlage mittels Kapitalanlagerichtlinien vor (vgl. Kapitel 6). Die Aufteilung der Vermögenswerte (Kapitel 5.4.2.1) ist durch die Versorgungszusage vorgegeben, unterschiedliche Anlageoptionen oder Wahlmöglichkeiten für die Versorgungsberechtigten bestehen nicht.

##### 5.4.2.5. Anlagehorizont

Der Pensionsfonds verfolgt eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität, es gelten die in Kapitel 2 dargestellten Grundsätze.

##### 5.4.2.6. Einbeziehung von ESG-Belangen und Strategische Asset Allokation

Siehe 5.2.3. und 5.2.4.



## **5.5. Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 und Gruppen-Pensionsplan BVP 2016**

### **5.5.1. Allgemeine Angaben**

Der Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 und der Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 sind zwei inhaltlich weitgehend identische Pensionspläne i. S. v. § 236 Abs. 1 Nr. 4 VAG. Durchgeführt werden in beiden Fällen in der Leistungsphase rückdeckungsakzessorisch ausgestaltete Beitragszusagen mit Mindestleistung unterschiedlicher Trägerunternehmen.

Der Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 dient der Durchführung einer geschlossenen Versorgungszusage und ist beitragsfrei gestellt, der Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 ist grundsätzlich für die Anmeldung neuer Versorgungsberechtigter sowie die Aufnahme neuer Trägerunternehmen offen. Soweit weitere Unterschiede zwischen dem Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 und dem Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 bestehen, werden diese nachstehend an entsprechender Stelle erläutert.

### **5.5.2. Angaben zum Altersversorgungssystem**

#### **5.5.2.1. Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen**

Unter den Gruppen-Pensionsplänen BVP 2015 und BVP 2016 werden Vermögenswerte nach Anwartschafts- und Leistungsphase aufgeteilt.

In der Anwartschaftsphase ist die Anlagepolitik identisch mit der für den Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“ (siehe 5.4.2.1).

In der Leistungsphase wird das Versorgungskapital, soweit es nicht als Einmalkapital ausgezahlt wurde und ggf. abzüglich des Betrags einer erfolgten Teilauszahlung, in eine sofort beginnende Rentenversicherung gegen Einmalprämie umgeschichtet.

#### **5.5.2.2. Leistungsstruktur**

Der jeweilige Arbeitgeber garantiert mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zugesagt wurden (Beitragszusage mit Mindestleistung). Soweit Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Wege der Fortführung der Versorgung mit Eigenbeiträgen finanziert wurden, besteht für diesen Teil der Versorgungsleistungen keine Garantie des Arbeitgebers.

Der Pensionsfonds garantiert bei Vorhandensein eines sog. Überleitungsbetrags aus einem außer Kraft gesetzten Pensionsplans des Pensionsfonds, über den eine entsprechende Zusage vormals durchgeführt wurde, dass im Fall der Altersleistung zu Rentenbeginn mindestens die Summe der diesem Überleitungsbetrag zugrunde liegende Mindestleistung entsprechend dem außer Kraft gesetzten Pensionsplans zur Verfügung steht. Der jeweilige Arbeitgeber hat zugesagt, dem Pensionsfonds ggf. entsprechende Nachschüsse zu leisten, um die Garantie zu erfüllen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber diese Mindestleistung bereits unmittelbar erbracht hat. Im Rahmen des Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 besteht diese Garantie nicht.

#### **5.5.2.3. Leistungsformen**

Die Auszahlung von Versorgungsleistungen erfolgt im Leistungsfall grundsätzlich als Rente. Anstelle einer Altersrente bzw. Hinterbliebenenrente kann grundsätzlich eine Teilauszahlung oder die Vollauszahlung des jeweils vorhandenen Versorgungskapitals als Einmalzahlung gewählt werden.

#### **5.5.2.4. Anlageoptionen**

Die Arbeitgeber des Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 treffen die grundsätzlichen Kapitalanlageentscheidungen und geben die Struktur der Kapitalanlage mittels Kapitalanlagerichtlinien vor (vgl. Kapitel 6). Für den Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 entscheidet der Pensionsfonds über die Anlageallokation. Die Aufteilung der Vermögenswerte (Kapitel 5.4.2.1) ist durch die Versorgungszusage vorgegeben, unterschiedliche Anlageoptionen oder Wahlmöglichkeiten für die Versorgungsberechtigten bestehen nicht.

#### 5.5.2.5. *Anlagehorizont*

Der Pensionsfonds verfolgt eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität, es gelten die in Kapitel 2 dargestellten Grundsätze.

#### 5.5.2.6. *Einbeziehung von ESG-Belangen*

Siehe 5.2.3.

#### 5.5.3. *Strategische Anlageallokation*

Die strategische Anlageallokation ergibt sich aus dem Wertsicherungskonzept (siehe 5.5.2.1) in Verbindung mit der Anlageallokation des jeweiligen Spezialfonds gemäß 5.2.4.

## **6. Vorgaben der Arbeitgeber zur Anlagepolitik**

Vorgaben der Arbeitgeber zur Anlagepolitik werden durch mit den Trägerunternehmen eines Pensionsplans vertraglich vereinbarte Kapitalanlagerichtlinien abgebildet. Eine Ausnahme stellt hierbei der Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 dar, für den die Kapitalanlagerichtlinie vom Pensionsfonds festgelegt wird. Die Kapitalanlagerichtlinien sind die Grundlage der Kapitalanlagesteuerung.

Der Pensionsfonds stellt sicher, dass Vorgaben aus den Kapitalanlagerichtlinien konform mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind und umgesetzt werden.

## **7. Vermögensverwaltung**

Die Sicherstellung dauerhafter Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus bestehenden Pensionsplänen bedingt die Verfügbarkeit von auf den jeweiligen Pensionsfondsvertrag bezogenen Kapitalanlagebeständen von angemessener Art, Laufzeit und Liquidität.

Die aktuelle strategische Asset Allokation ergibt sich jeweils aus Asset Liability-Studien (vgl. 5.2.2) und wird vom Trägerunternehmen mit dem Pensionsfonds vereinbart. Für Trägerunternehmen, die keine individuelle Kapitalanlage nutzen, sondern bereitgestellte Fondslösungen, (vgl. 5.2.4) kann das Trägerunternehmen unter dem Gruppen-Pensionsplan 2013 eine bestimmte Kombination der Fonds nutzen, um das Rendite-Risikoprofil verpflichtungsorientiert einzustellen.

Unter den fondsakzessorischen Pensionsplänen ist eine ertragsorientierte Kapitalanlage, die in der Anwartschaftsphase vor dem Hintergrund langer Anlagehorizonte den Begünstigten bestmögliche Renditen und – nur unter dem Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“ – in der Rentenphase mittel- bis langfristig ein Ergebnis mindestens in Höhe des Bewertungszinses ermöglicht. Rentenabsenkungen und Unterdeckungen sollen vermieden werden.

## **8. Verfahren zur Risikobewertung und -Steuerung**

### **8.1. Anlagerisikobewertung**

Der Pensionsfonds und die von ihm mandatierten Vermögensverwalter haben Berichtslinien, Verfahren und Prozesse zur laufenden Überwachung implementiert. Hierzu gehören regelmäßige Sensitivitäts-, Projektions- oder Szenariorechnungen, um die kapitalanlagebezogenen Parameter und Annahmen einer laufenden Überprüfung zu unterziehen.

Um das Kapitalanlagerisiko zu begrenzen, sollen die Sicherungsvermögen entsprechend diversifiziert sein. Eine Diversifizierung kann durch das Einsetzen verschiedener Assetklassen sowie durch die Anwendung verschiedener Manager bzw. Anlagestile innerhalb der Assetklassen erreicht werden. Darüber hinaus sind die Mischungs- und Streuungsvorschriften gem. § 18 bzw. § 19 PFAV zu beachten. Für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von verzinslichen Anlagen innerhalb der jeweiligen Mandate ist jeweils der Manager der jeweiligen Anlagen zuständig.

### **8.2. Risikosteuerung**

Im Rahmen der Risikosteuerung werden für Risiken der Kapitalanlage Risikobudgets für individuelle Sicherungsvermögen definiert, die sich an der Risikotragfähigkeit des Trägerunternehmens orientieren. Entsprechende Budgets werden im Kontext einer regelmäßigen Aktualisierung von Asset-Liability-

Studien rekali­briert und in Form der strategischen Asset Allokation fixiert. Für deren Überwachung werden Sensitivitätsanalysen, Projektions- und Szenariorechnungen, Limitsysteme und Monitorings sowie stochastische Simulationsmodelle eingesetzt. Der Einsatz dieser Instrumente erfolgt jeweils bezogen auf das Sicherungsvermögen. Die Merkmale der jeweils zum Einsatz kommenden Systeme können sich in Abhängigkeit vom Pensionsplan oder von den eingeschalteten Dienstleistern unterscheiden.

Vor Investition in neue Anlageinstrumente erfolgt eine umfassende Prüfung der Auswirkungen, deren Einsatzes auf das Rendite-Risikoprofil des Sicherungsvermögens, deren Konformität mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben und etwaigen Konsequenzen für Buchhaltungs- und Reportingsysteme des Pensionsfonds.

### **8.3. Überprüfung der Anlagepolitik**

Der Pensionsfonds verfolgt zusammen mit seinen Trägerunternehmen oder für seine Versorgungsberechtigten jeweils eine sehr langfristig angelegte und auf einem stringenten Strategie-Prozess basierende Anlagepolitik. Aufgrund dessen, dass die Kapitalanlagen ausschließlich für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gehalten und zum Zeitwert bilanziert werden, ändern sich die Anforderungen der Trägerunternehmen an das einzugehende Risiko oder den Ertragsbedarf unterjährig auch bei erhöhter Marktvolatilität in der Regel nicht. Im Einklang mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfolgt eine Überprüfung der Anlagepolitik regelmäßig sowie bei wesentlichen Ereignissen wie insbesondere

- erheblichen Verwerfungen an Aktien- und Anleihenmärkten
- neue regulatorische oder steuerliche Vorgaben
- wesentliche Änderungen des Verpflichtungsbestands
- wesentlich geänderte Risikotragneigung des Trägerunternehmens.

Der Pensionsfonds hat interne Berichtslinien, Verfahren und Prozesse etabliert, mit denen die Überwachung und Meldung potenzieller Auslöser für die Überprüfung der Anlagepolitik hinsichtlich der oben genannten Ereignisse sichergestellt ist. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung regulatorischer Vorgaben, die Überwachung der Einhaltung der vereinbarten Bandbreiten hinsichtlich definierter Anlageklassen sowie der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anlagegrenzen und sich wandelnder Marktbedingungen.

## **B. MITWIRKUNGSPOLITIK, MITWIRKUNGSBERICHT UND ABSTIMMUNGSVERHALTEN GEM. § 134B AKTG**

### **1. Anwendungsbereich dieser Mitwirkungspolitik**

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Formulierung einer Mitwirkungspolitik gem. § 134b AktG in Bezug auf den *Gruppen-Pensionsplan 2013*, den *Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“* sowie die *Gruppen-Pensionspläne BVP 2015* und *BVP 2016*.

### **2. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie**

Der Pensionsfonds hält alle Investitionstitel über Investmentfonds und hat daher keine Direktanlagen im Bestand. Der Pensionsfonds übt in Folge dessen keine Aktionärsrechte bei Hauptversammlungen aus, sondern mandatiert hierzu ggf. die Vermögensverwalter und Stimmrechtsvertreter. Die durch den Pensionsfonds mandatierten Vermögensverwalter formulieren und veröffentlichen ihrerseits eine Mitwirkungspolitik. Der Pensionsfonds macht von der Verweismöglichkeit auf dieses Berichtswesen Gebrauch. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Gliederungspunkt 7 dieses Abschnitts.

### **3. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaft**

Da der Pensionsfonds keine Investitionstitel im Direktbestand hält, überwacht er auch nicht die Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften. Im Rahmen der Vereinbarung und Implementierung einer Anlagestrategie überträgt der Pensionsfonds diese Aufgabe an die mandatierten Vermögensverwalter. Die durch den Pensionsfonds mandatierten Vermögensverwalter formulieren und veröffentlichen ihrerseits eine Mitwirkungspolitik. Der Pensionsfonds macht von der Verweismöglichkeit auf dieses Berichtswesen Gebrauch. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Gliederungspunkt 7 dieses Abschnitts.

### **4. Der Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft**

Da der Pensionsfonds keine Investitionstitel im Direktbestand hält, befindet sich dieser auch nicht im Austausch mit Organen oder Interessenträgern der (Portfolio-)Gesellschaften. Im Rahmen der Vereinbarung und Implementierung einer Anlagestrategie überträgt der Pensionsfonds diese Aufgabe an die mandatierten Vermögensverwalter. Die durch den Pensionsfonds mandatierten Vermögensverwalter formulieren und veröffentlichen ihrerseits eine Mitwirkungspolitik. Der Pensionsfonds macht von der Verweismöglichkeit auf dieses Berichtswesen Gebrauch. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Gliederungspunkt 7 dieses Abschnitts.

### **5. Die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären**

Da der Pensionsfonds keine Investitionstitel im Direktbestand hält, arbeitet dieser auch nicht mit anderen Aktionären zusammen. Im Rahmen der Vereinbarung und Implementierung einer Anlagestrategie überträgt der Pensionsfonds diese Aufgabe an die mandatierten Vermögensverwalter. Die durch den Pensionsfonds mandatierten Vermögensverwalter formulieren und veröffentlichen ihrerseits eine Mitwirkungspolitik. Der Pensionsfonds macht von der Verweismöglichkeit auf dieses Berichtswesen Gebrauch. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Gliederungspunkt 7 dieses Abschnitts.

### **6. Der Umgang mit Interessenkonflikten**

Durch die Delegation der Stimmrechte an spezialisierte Vermögensverwalter und Stimmrechtsvertreter ergeben sich für den Pensionsfonds keine Interessenkonflikte aus der Ausübung von Stimmrechten, die mit Aktieninvestitionen verbunden sind. Die mandatierten Vermögensverwalter haben ihrerseits Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch die Ausübung von Stimmrechten erarbeitet. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Gliederungspunkt 7 dieses Abschnitts.

## 7. Im Internet abrufbare Angaben

Die Angaben nach § 134b Abs. 1 bis 4 AktG sind auf der Internetseite der Vermögensverwalter unter nachfolgender Adresse abrufbar. Auf das Berichtswesen der Vermögensverwalter wird nachfolgend verwiesen:

<b>Vermögensverwalter</b>	<b>Internetlink zum Berichtswesen der Vermögensverwalter</b>
<b>Universal-Investment-Gesellschaft mbH</b>	<a href="https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik">https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik</a>
<b>Allianz Global Investors GmbH</b>	<a href="https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg/active-stewardship#activestewardship">https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg/active-stewardship#activestewardship</a>
<b>BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH</b>	<a href="https://www.bnymellon.com/content/dam/bnymellon/documents/pdf/kag/2021_01%20-%20Engagement%20Policy_Final.pdf">https://www.bnymellon.com/content/dam/bnymellon/documents/pdf/kag/2021_01%20-%20Engagement%20Policy_Final.pdf</a>
<b>Helaba Invest Kapitalanlage-gesellschaft mbH</b>	<a href="https://www.helaba-invest.de/corporate-governance/">https://www.helaba-invest.de/corporate-governance/</a>

## **C. OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEM. §134C AKTG**

### **1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten gem. § 134c AktG**

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Formulierung einer Mitwirkungspolitik gem. § 134c AktG in Bezug auf den *Gruppen-Pensionsplan 2013*, den *Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“* sowie die *Gruppen-Pensionspläne BVP 2015* und *BVP 2016*.

### **2. Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung**

Die Hauptelemente der Anlagestrategien werden jeweils auf Basis einer Asset Liability-Studie festgelegt. Hierdurch wird die Abstimmung zwischen langfristig orientierten Versorgungszusagen und zugehöriger Anlagestrategie erreicht.

### **3. Vermögensverwalter (§ 134c Abs. 2 AktG)**

#### **3.1. Allgemeine Informationen zu Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern**

Der Pensionsfonds hat Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern abgeschlossen und wird je nach Konstellation bei der Implementierung dieser Vereinbarungen durch spezialisierte Dienstleister unterstützt und beraten.

Die Rahmenverträge mit den Kapitalverwaltungsgesellschaften sind zeitlich unbefristet. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt.

#### **3.2. Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung**

Die Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter bauen inhaltlich auf den Ergebnissen der AL-Studie und der daraus abgeleiteten strategischen Anlageallokation auf und gewährleisten, dass die mittel- bis langfristige Entwicklung von Gesellschaften bei der Anlageentscheidung berücksichtigt wird.

#### **3.3. Mitwirkung in der Gesellschaft, Ausübung der Aktionärsrechte, Wertpapierleihe**

Entsprechend der Mitwirkungspolitik des Pensionsfonds obliegt es den mandatierten Vermögensverwaltern – ggf. in Abstimmung mit den weiteren Dienstleistern des Pensionsfonds – eine Mitwirkungspolitik zu beschließen und die Aktionärsrechte im Sinne des rechtlichen Anlegers wahrzunehmen. Nähere Angaben zur Ausübung ggf. bestehender Mitwirkungsrechte des Pensionsfonds können dem Berichtswesen des jeweiligen Vermögensverwalters entnommen werden. Der Verweis hierauf findet sich unter Gliederungspunkt 3.6. dieses Abschnitts.

Die Wertpapierleihe ist in den Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **3.4. Vereinbarungen zur Vergütung des Vermögensverwalters**

Die Leistungsbewertung des jeweiligen Vermögensverwalters wird grundsätzlich anhand des Anlageerfolgs in Prozent nach Abzug der Kosten der Vermögensverwaltung ermittelt.

Die Vergütung der Vermögensverwalter richtet sich in der Regel nach der Gesamtgröße des verwalteten Vermögens, kann aber auch fixe Bestandteile umfassen.

#### **3.5. Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten**

Die Anlagepolitik des Pensionsfonds ist auf eine langfristige Anlage der Vermögensmittel ausgerichtet. Zwischen dem Pensionsfonds und den mandatierten Vermögensverwaltern bestehen keine Regelungen zur Begrenzung des Portfolioumsatzes. Portfolioumsatzkosten wirken sich jedoch negativ auf die Leistungsbewertung gemäß 3.4. aus soweit ihnen kein entsprechender Anlageerfolg entgegensteht.

### 3.6. Im Internet abrufbare Angaben

Weitere Informationen zu den Angaben nach § 134c Abs. 1 und 2 AktG sind auf der Internetseite des jeweiligen Vermögensverwalters unter nachfolgender Adresse abrufbar. Auf das Berichtswesen der Vermögensverwalter wird nachfolgend verwiesen:

Vermögensverwalter	Internetlink zum Berichtswesen der Vermögensverwalter
<b>Universal-Investment-Gesellschaft mbH</b>	<a href="https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik">https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik</a>
<b>Allianz Global Investors GmbH</b>	<a href="https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg/active-stewardship#activestewardship">https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg/active-stewardship#activestewardship</a>
<b>The Bank of New York Mellon</b>	<a href="https://www.bnymellon.com/content/dam/bnymellon/documents/pdf/kag/2021_01%20-%20Engagement%20Policy_Final.pdf">https://www.bnymellon.com/content/dam/bnymellon/documents/pdf/kag/2021_01%20-%20Engagement%20Policy_Final.pdf</a>
<b>Helaba Invest Kapitalanlage-gesellschaft mbH</b>	<a href="https://www.helaba-invest.de/corporate-governance/">https://www.helaba-invest.de/corporate-governance/</a>

## **D. OFFENLEGUNG NACH VERODNUNG (EU) 2019/2088 - OFFENLEGUNGSVERORDNUNG**

### **1. Anwendungsbereich**

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die offenzulegenden Angaben des Pensionsfonds gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 in Bezug auf den *Gruppen-Pensionsplan 2013*, den *Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“* sowie die *Gruppen-Pensionspläne BVP 2015* und *BVP 2016*.

### **2. Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken – Angaben nach Art. 3 Offenlegungsverordnung**

Der Pensionsfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken als Bestandteil der allgemeinen Anlagerisiken und begegnet ihnen vor allem durch Mischung und Streuung der Titel sowie bei der Auswahl der mandatierten Asset Manager.

### **3. Umgang mit Nachhaltigkeitsfaktoren – Angaben nach Art. 4 Offenlegungsverordnung**

Es wird auf die Ausführungen zur Einbeziehung von ESG-Belangen im jeweiligen Pensionsplan in Abschnitt A dieses Dokuments verwiesen.

### **4. Transparenz der Vergütungspolitik – Angaben nach Art. 5 Offenlegungsverordnung**

Bei der jeweiligen Entscheidung über die Vergütungspolitik wurden Nachhaltigkeitsrisiken nicht einbezogen.